

I  
01  
Herrn Nemitz

**Antrag Drucksache Nr.: 00633/2022 der AfD-Fraktion**  
**Betreff: Melderegister für vulnerable Gruppen im Katastrophenfall**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Der OB wird mit der zeitnahen Schaffung eines Melderegisters für vulnerable Gruppen im Katastrophenfall beauftragt. Hierzu sollen Daten von Personen in privaten und betreuten Wohnformen erhoben werden,

- 1) die aus gesundheitlichen Gründen auf elektrische Geräte angewiesen sind (z.B. Kunstherz, Beatmungs- und Dialysegeräte).
- 2) die bereits im Alltag auf externe Hilfen angewiesen sind (z.B. Pflegebedürftige, Menschen mit Behinderung, psychisch Kranke, Drogenabhängige, Obdachlose).

Aus Datenschutzgründen erfolgt die Meldung nur mit Zustimmung der betroffenen Personen.

Dieses Melderegister ist jährlich auf Aktualität zu überprüfen und abzugleichen.

Der OB wird auf Grundlage dieses Melderegisters mit der Analyse von Hilfebedarfen für die vulnerablen Gruppen und der Ausarbeitung eines Kataloges von Hilfemaßnahmen beauftragt.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

**Aufgabenbereich: Übertragener Wirkungskreis**

Landeskatastrophenschutzgesetz

**2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

**Art der Aufgabe: Freiwillige Aufgabe (ergänzend)**

**Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.**

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Systemkosten für die Datenbank (Hosting, Onlineplattform, etc.) und personelle Kosten für die Betreuung (Ersterfassung und jährliche Nachkontrolle) können aktuell nicht abgeschätzt werden, jedoch ist die bisherige Arbeitskapazität der Bediensteten im FD 37 für den Katastrophenschutz ausgelastet

**3. Empfehlung zum weiteren Verfahren**

**Ablehnung**

Die Hilfeerfordernisse der Bevölkerung werden im Katastrophenfall sehr unterschiedlich ausfallen und treffen bei der behördlichen Gefahrenabwehrstruktur auf begrenzte Kapazitäten. Daher obliegt es der Bevölkerung zunächst eigene Vorsorge zu betreiben. Die Systematik der Katastrophenschutzgesetzgebung weist dem Staat die Aufgabe zu, für Schwerpunktaufgaben eine allgemeine Vorsorge zu betreiben.

Der o.g. Vorschlag bricht mit diesem Konzept und verlagert individuelle Bedürfnisse über eine freiwillige Meldung an die Gefahrenabwehrbehörden. Darauf sind die bestehenden Strukturen nicht ausgelegt und die gedachte Wirkung einer solchen Erfassung kann sich nicht entfalten. Die Angewiesenheit im Alltag auf Hilfe Dritter oder medizinisch-technische Unterstützung muss vielmehr dazu führen, dass die betroffenen Personen einen eigenen Vorsorgebedarf erkennen, abschätzen welche allgemeinstaatlichen Maßnahmen für sie dienlich sind und welche individuellen Ergänzungen notwendig sind. Dies ist analog der Verpflichtung der Betreiber kritischer Infrastrukturen zu sehen, die ebenfalls Vorsorgeverpflichtungen haben.

Unbenommen bleiben die behördlichen Maßnahmen, die z.B. aus Anlass von individuellen medizinischen Notfällen ergriffen werden. Diese abzusichern, ist Aufgabe des staatlichen Handelns auch im Katastrophenfall.



Bernd Nottebaum